



## Öffentliche Bekanntmachung

Bodenordnungsverfahren: **Hassel**  
Landkreis: **Stendal**  
Verfahrensnummer: **SDL 4/0371/04**

## Vorläufige Besitzeinweisung

vom 28.4.2021  
mit Überleitungsbestimmungen

### 1. Anordnung

In dem Bodenordnungsverfahren Hassel wird hiermit die vorläufige Besitzeinweisung gemäß § 65 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der zurzeit geltenden Fassung angeordnet.

Die Beteiligten werden mit Wirkung zum **1.10.2021** in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen.

Hierzu ergehen Überleitungsbestimmungen, die Bestandteil der vorläufigen Besitzeinweisung sind. Mit dem in den Überleitungsbestimmungen aufgeführten Zeitpunkt gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung der neuen Grundstücke auf die neuen Empfänger über; es dürfen also nur noch die zugewiesenen neuen Grundstücke bewirtschaftet werden.

Der Zeitpunkt der vorläufigen Besitzeinweisung gilt als Stichtag für die Gleichwertigkeit der Grundstücke.

Anträge auf Neuregelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse (§§ 69, 70 FlurbG) können innerhalb von 3 Monaten – vom ersten Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark gestellt werden, soweit eine Einigung zwischen den Vertragsparteien nicht zustande kommt.

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung mit den Überleitungsbestimmungen wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen die Anordnung **keine aufschiebende Wirkung** haben.

### 2. Auslegung

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen sowie die Karte der neuen Feldeinteilung liegen

**vom 31.5. bis zum 11.6.2021**

in der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck, Bauamt, Breite Straße 15, 39596 Arneburg, im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal und bei der NBS Landentwicklung GmbH, Rotdornweg 10a, 39576 Stendal zu den allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Der Anhörungstermin findet

**am 14.6.2021 von 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr**

im Dorfgemeinschaftshaus Hassel, Dorfstraße 15, 39576 Hassel statt.

Nachweise für die neue Feldeinteilung sind aufgestellt und bei der NBS Landentwicklung GmbH und beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark in Stendal einsehbar (siehe auch ergänzende Hinweise unter Ziff. 6.). Während der Auslegungszeit werden Bedienstete der NBS Landentwicklung GmbH als geeignete Stelle und der Flurneuordnungsbehörde Auskünfte erteilen und auf Antrag die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle erläutern.

### **3. Hinweise**

Zur Vermeidung von Wartezeiten wird um Terminvereinbarung gebeten Frau Mantai (Tel. +49 3931 215255) und Frau Fettinger (Tel. +49 3931 633-211). Nähere Informationen zum Verfahren sowie die Karte der neuen Feldeinteilung finden Sie auch auf unserer Homepage im Internet.

<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-altmark/flurneuordnung/bodenordnung-kreis-stendal/bodenordnung-hassel/>

Teilnehmer, die für ihre neuen Grenzen eine örtliche Kennzeichnung (Pflöcke) wünschen, werden gebeten dies bis zum **7.6.2021** unter der Telefonnummer +49 3931 633-211 anzumelden.

Die Beteiligten können zwar bis zur Bekanntmachung der rechtlichen Ausführung des Bodenordnungsplanes noch über die alten (eingebrachten) Grundstücke grundbuchmäßig verfügen; an die Stelle der alten Grundstücke treten aber in rechtlicher Hinsicht demnächst die neuen Grundstücke. Es sollte deshalb von grundbuchmäßigen Änderungen abgesehen werden. Wenn trotzdem über ein Grundstück verfügt werden muss, sollte vorher das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark über die beabsichtigte Rechtsänderung unterrichtet werden.

Widersprüche gegen den Inhalt des Bodenordnungsplanes, besonders gegen die Zuteilung der neuen Grundstücke (Landabfindung), können die Beteiligten erst später in dem Anhörungstermin über die Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes vorbringen. Zu diesem Termin wird jeder Teilnehmer besonders geladen.

### **4. Begründung**

- 4.1. Die Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung gem. § 65 Absatz 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der geltenden Fassung liegen vor. Aufgrund des fortgeschrittenen Verfahrensstandes und dem Vorliegen der endgültigen Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke wird die Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG durchgeführt. Damit können im Interesse der Beteiligten die Ergebnisse des Bodenordnungsplanes vorweggenommen werden.

Die Grenzen der neuen Grundstücke sind bzw. werden in Kürze in die Örtlichkeit übertragen, die endgültigen Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor, das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung dient der Beschleunigung des Verfahrens und zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten, die den Beteiligten durch längeres Warten auf den Eintritt des neuen Zustandes entstehen würden.

Für die tatsächliche Überleitung in den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke sind die Überleitungsbestimmungen maßgebend.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung nebst Überleitungsbestimmungen zu dem festgesetzten Zeitpunkt ist notwendig, um den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Förderbestimmungen möglichst zeitnah an den neuen Empfänger übergeben zu können und dadurch die ordnungsgemäße Bestellung der Abfindungsflurstücke zu ermöglichen. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde zu den Bestimmungen gehört.

- 4.2. Die sofortige Vollziehung musste nach § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung geltenden Fassung angeordnet werden, da durch einen längeren Aufschub der Besitzeinweisung für einen großen Teil der Beteiligten und für die Gemeinde erhebliche Nachteile entstehen würden. Durch die sofortige Vollziehung wird gewährleistet, dass die Einweisung in die neuen Flächen zu einem einheitlichen Termin erfolgt und damit die Vorteile der neuen Feldeinteilung und des neu geschaffenen Wegenetzes der Landwirtschaft möglichst rasch und uneingeschränkt zugutekommen können. Weiterhin wird die Verfügbarkeit der Flächen für die noch zu realisierenden Anlagen des Wege- und Gewässerplanes gewährleistet. Jede Verzögerung durch einzelne Beteiligte würde zu einer Verwirrung in der Bewirtschaftung des Verfahrensgebietes und zu schweren wirtschaftlichen Nachteilen für die übrigen Beteiligten führen.

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung mit den Überleitungsbestimmungen wird zur Herbeiführung der genannten Vorteile und zur Vermeidung schwerwiegender Folgen und Nachteile angeordnet, mit der Folge, dass hiergegen eingelegte Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung haben. Das öffentliche Interesse an der grundsätzlichen Beschleunigung des Verfahrens sowie das überwiegende Interesse der Beteiligten an der unverzüglichen Durchführung des Besitzwechsels überwiegen das private Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung ihrer Widersprüche.

## **5. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal erhoben werden.

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei dem Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen – Anhalt in Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, 8. Senat (Flurbereinigungssenat) der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zulässig (§ 80 Abs. 5 Satz 1, 2. alternative VwGO).

## 6. Hinweise bezüglich der Corona-Pandemie

Zum Schutz Ihrer eigenen Gesundheit bitten wir Sie, den Auslegungstermin und den Anhörungstermin nur in unbedingt notwendigen Fällen wahrzunehmen und zuvor die Möglichkeit zur telefonischen Auskunft zu nutzen

(Frau Mantai Tel. +49 3931 215255 und Frau Fettinger Tel. +49 3931 633-211).

Zur Gewährleistung einer telefonischen Abstimmung erhalten alle Eigentümer einen Kartenauszug und Nachweise zu ihren neuen Besitzflächen.

Gegenwärtig ist Besuchern, die sich länger als 15 min. aufhalten, der Zutritt in das Gebäude des ALFF Altmark nur noch unter Vorlage eines zertifizierten Schnelltests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 möglich. Wie sich die Situation bis zum Auslegungszeitraum entwickelt, ist leider nicht vorhersehbar. Mit einem Anruf bei den o.g. Ansprechpartnerinnen können Sie sich über die in der Auslegungszeit bestehenden Regelungen informieren.

Im Auftrag



(DS)

Kriese

Sachgebietsleiter

### **Datenschutzrechtliche Hinweise**

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/ Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsaur.de/alfaltmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark zu erhalten.